



SACHSEN-ANHALT

Vergabekammer
beim Regierungspräsidium Halle

Beschluss

AZ: VK Hal 14/01

Halle, 16.08.2001

§ 107 Abs. 2 u. 3 GWB
§ 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A
§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A
§ 7 VOL/A
- mangelnde Antragsbefugnis
- fehlende Erklärungen u. Nachweise
- unvollständige Rüge

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... GmbH & Co.KG,

.....
Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte

Antragstellerin

gegen

.....
.....

Antragsgegner

wegen

gerügtem Vergabeverstöß zur Vergabe von Dienstleistungen – hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle nach mündlicher Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Paul beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Wertung ist durch den Antragsgegner entsprechend den in den Entscheidungsgründen dargelegten Gesichtspunkten erneut durchzuführen.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die zu zahlenden Gesamtkosten werden auf DM festgesetzt.

Gründe

Mit Veröffentlichung am im Ausschreibungsanzeiger des Landes Sachsen-Anhalt schrieb der Antragsgegner Dienstleistungen für das öffentlich aus. Diese Arbeiten umfassen die für vorbezeichnetes Objekt für einen unbestimmten Zeitraum, mindestens jedoch für eine Zeit vom 01.12.2001 bis zum 31.05.2004.

Nach der Bekanntmachung (vgl. Punkt m) und dem Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes (vgl. Anlage zu Punkt 6.2) waren von den Bietern Nachweise zur Eignungsprüfung mit dem Angebot einzureichen. Unter anderem wurden vom Leistungserbringer Nachweise gem. § 7 VOL/A abverlangt. Diese waren in den Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber konkretisiert worden. Er forderte unter anderem den Nachweis, dass geeignetes Personal mit entsprechender Ausbildung oder mehrjähriger Berufserfahrung eingesetzt wird. Dieses Personal bzw. einzelne Personen sollten umgangssprachlich über Kenntnisse in der englischen Sprache verfügen. Vom Bieter war die Anlage 1 (hier: blaues Blatt - Angebotsblatt) mit folgenden Angaben auszufüllen:

1. Name des Anbieters
2. Angaben zum Personal
3. Preis und Unterschrift

Als Kriterien für die Zuschlagserteilung waren in der Bekanntmachung technische, wirtschaftliche und qualitative Gesichtspunkte benannt.

Am Verfahren beteiligten sich 9 Bieter.

Aus dem vorgelegten Vergabevermerk des Antragsgegners geht hervor, dass das Angebot der Antragstellerin wegen Änderungen an den Verdingungsunterlagen ausgeschlossen werden sollte. Alle anderen Angebote genügten nach Auffassung des Antragsgegners den formellen Anforderungen und wurden in die weitere Prüfung einbezogen.

Mit Schreiben vom 11.07.2001 rügte die Antragstellerin den Ausschluss ihres Angebotes.

Daraufhin führte der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin mit Kurzschreiben vom 12.07.2001 nochmals aus, dass er seiner Entscheidung nicht abhelfe.

Gegen den Ausschluss ihres Angebotes legte die Antragstellerin mittels Schriftsatz vom 23.07.2001 (eingegangen am 24.07.2001) Beschwerde bei der Vergabekammer Halle ein. Diese wurde dem Antragsgegner am 25.07.2001 mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugestellt.

Die Durchsicht der gegenüber dem Antragsgegner abgeforderten Unterlagen ergab, dass dem Angebot der Antragstellerin keine Nachweise bezüglich des Einsatzes des Personals für die Ausübung als beiliegen. Lediglich das Angebot des Bieters enthält Nachweise in Form von Ablichtungen einer Diplom-Urkunde – Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und eines Zertifikates – Sozialhelfer. Inwieweit diese Personen über Englischkenntnisse verfügen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Von allen anderen Bietern wurden der Kammer weder mit den Angebotsunterlagen, noch mit den Auswertungsunterlagen diesbezügliche Nachweise oder Erklärungen vorgelegt.

Vereinzelt lagen den Angeboten Bescheinigungen über die Unterrichtung nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Satz 4 Gewerbeordnung bei.

Im Angebot der Antragstellerin wurde in der Bewerbererklärung der Absatz unter Buchst. c) – Tariftreueerklärung - durchgestrichen. Hierzu reichte sie nachstehende Erläuterung mit gesondertem Schriftsatz mit dem Angebot ein:

„Im Bezug auf Punkt c) der Bewerbererklärung und Punkt 5 der besonderen Bewerbungsbedingungen teilen wir ihnen an dieser Stelle mit, dass wir diese beiden Punkte nicht anerkennen, und insbesondere Punkt c) für uns nicht Vertragsbestandteil werden kann, da das Gesetz zur Tariftreueerklärung durch die Bundesregierung vorerst gestoppt wurde.“

Zur Begründung des Antrages der Antragstellerin auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens trägt diese vor, dass der Ausschluss ihres Angebotes wegen fehlender Tarifierklärung rechtswidrig sei. Sie vertritt die Auffassung, dass § 25 Nr. 1 Abs. 1d) VOL/A hier nicht greife. Es handele sich hierbei nicht um Änderungen an den Ausschreibungsbedingungen, da vom Bieter die Einhaltung von Vorschriften nicht verlangt werden könne, die ungerechtfertigt seien und daher von der Antragstellerin zu Recht abgelehnt würden.

Die Antragstellerin lässt hier umfangreich vortragen. Im Wesentlichen vertritt sie die Auffassung, dass die Regelung bereits sprachlich unklar sei, insbesondere würde nicht klar, ob es sich bei den Tarifverträgen um solche handelt, die für allgemeinverbindlich erklärt worden seien. Die Unklarheiten seien so gravierend, dass § 5 AGBG zur Unwirksamkeit der Klausel führe. Darüber hinaus stelle die Klausel einen Eingriff in die Kalkulationsfreiheit dar und sei offenbar das Produkt einer verfehlten allgemeinpolitischen Vorgabe.

Im Übrigen werde dem Bieter durch die Bezugnahme auf Tarifverträge „für vergleichbare Tätigkeiten“ ein unzumutbares Risiko aufgebürdet.

Es sei allgemein bekannt, dass für die Branche der Beschwerdeführerin Tarifverträge nicht bestünden. Welche Tätigkeit, die einem Tarifvertrag unterliege, mit den ausgeschriebenen Leistungen „vergleichbar“ sein solle, sei nicht mit hinlänglicher Sicherheit zu ermitteln. Insofern fehle jegliche Bestimmbarkeit durch positivrechtliche Regelungen, durch Rechtsprechung oder Vorgaben durch den Beschwerdegegner.

Dies verstoße gegen § 8 VOL/A.

Möglicherweise existiere die Klausel auch nur deshalb, weil sie ohne konkreten Sachverhaltsbezug routinemäßig aufgenommen wurde. Auch in diesem Fall wäre die Beschwerdeführerin zur Streichung berechtigt.

Auf den Vorhalt der Kammer, dass Zweifel hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Angebotes der Antragstellerin im Hinblick auf zu erbringende Nachweise bestehen, vertrat diese die Auffassung, dass sie gerade auch im Hinblick auf den Einsatz des Personals zu Recht nicht von einer Nachweispflicht ausgegangen sei. Es sei nicht üblich, bereits bei der Angebotsabgabe konkretes Personal zu benennen und deren Befähigung durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Im Übrigen habe man sich hinsichtlich der abzugebenden Unterlagen an Punkt m) der Bekanntmachung orientiert.

Der Ausschluss des Angebotes der Beschwerdeführerin sei demzufolge zu Unrecht erfolgt.

Sie beantragt,

- dem Beschwerdegegner aufzugeben, das Angebot der Beschwerdeführerin nicht von der Wertung auszuschließen und
- die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, dass die Argumentation, die die Antragstellerin in der Begründung zu ihrem Antrag vortragen lässt, zwar recht beachtlich sei, sie könne jedoch nicht dazu führen, dass sich der Antragsgegner gegen das in Sachsen-Anhalt geltende Recht stelle und bei seiner Handlungsweise die aktuelle Spruchpraxis der Vergabekammer außer Acht lasse. Schließlich sei der Text der Bewerbererklärung vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben worden. Die Bewerbererklärung zur Einhaltung von tariflichen Bestimmungen beinhalte, dass bei der Durchführung des Auftrags von dem Unternehmen und den Nachunternehmen, die in Sachsen-Anhalt geltenden Tarifverträge einzuhalten seien. Selbstverständlich betreffe dies nur die in Sachsen-Anhalt geltenden für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge. Der Ausschluss sei daher zwingend gewesen.

Im Übrigen habe am 29.06.2001 beim Regierungspräsidium Halle – Nachprüfstelle - eine Beratung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass das Angebot der Beschwerdeführerin von der Wertung auszuschließen sei.

Er sei entsprechend dieser Aufforderung, die schon einer Weisung gleichgekommen sei, verfahren worden und man habe der Beschwerdeführerin den Ausschluss von der Wertung mit Schreiben vom 10.07.2001 mitgeteilt.

Die Rechtfertigung des Ausschlusses folge nicht nur aus dem Runderlass des MW vom 29.11.1996 – 61-32570/2 -, sondern auch aus dem mittlerweile in Kraft getretenen Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vom 29.06.2001 (GVBl. LSA Nr. 28/2001).

Des Weiteren sei darauf hingewiesen worden, dass die Abforderung personenbezogener Nachweise gerechtfertigt und üblich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag der Antragstellerin ist unzulässig.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § 100 GWB bzw. Abschnitt II Abs.1 – Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999-63-32570/03. Die Beschwerde wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens erhoben, welches einen Dienstleistungsauftrag i.S. von § 99 Abs. 1 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zum Gegenstand hat.

Bei der ausgeschriebenen Leistung - – handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 1a VOL/A, Fassung 2000. Denn die Bestimmungen der a-Paragraphen sind zusätzlich zu den Basisparagraphen anzuwenden, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert der Leistung ohne Umsatzsteuer 200.000 Europäische Währungseinheiten erreicht oder überschreitet (vgl. § 2 Abs. 3 Vergabeverordnung - VgV). Maßgebend für die Festlegung des Auftragswertes ist die geschätzte Gesamtvergütung im Sinne der vorgesehenen Leistung.

Der relevante Auftragswert folgt gem. § 3 Abs. 3 VgV bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer aus dem Vertragswert der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Grundsätzlich ist der Auftraggeber zur Beurteilung der Überschreitung des EU-Schwellenwertes verpflichtet, den monatlichen Vertragswert zu schätzen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Mangels vorliegender Einschätzung des Auftraggebers war die Kammer daher zur Bestimmung ihrer Zuständigkeit zur eigenständigen Wertermittlung verpflichtet und berechtigt. Sie hat sich dabei am angebotenen monatlichen Kostenvolumen des preisgünstigsten Anbieters orientiert. Dieses beläuft sich auf DM monatlich, so dass sich der Wertumfang der Gesamtmaßnahme auf mind. DM beziffern lässt. Der EU-Schwellenwert von 391.166 DM ist damit überschritten; der Anwendungsbereich des 4. Teiles des GWB (§§ 97ff) ist somit eröffnet.

Die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle ist nach Abschnitt II Abs. 1 und 2 der vorbezeichneten Richtlinie örtlich zuständig, da der Antragsgegner seinen Sitz innerhalb der Grenzen des Regierungspräsidiums Halle hat.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 1 GWB.

Der Antragstellerin fehlt es an der nach § 107 Abs. 2 GWB erforderlichen Antragsbefugnis. Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Es kann dahinstehen, ob seitens der Antragstellerin ein Interesse am Auftrag gegeben ist und eine Verletzung ihrer Rechte vorliegt, da es hier an einem bereits eingetretenen oder drohenden Schaden mangelt. Ein drohender Schaden liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der antragstellende Bieter selbst dann evident keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlages hat, wenn der geltend gemachte Vergabeverstoß ausgeräumt würde (vgl. OLG Naumburg Beschluss vom 01.11.2000 – Verg 7//00 m.w.N.). Dies ist hier gegeben. Lässt man den von der Antragstellerin gerügten Vergabeverstoß eines eventuell rechtswidrigen Ausschlusses wegen Änderungen an den Verdingungsunterlagen des Angebotes der Antragstellerin außer Acht, so käme dennoch eine Zuschlagserteilung zu ihren Gunsten aus zwingenden anderen Gründen nicht in Betracht. Denn auch ohne diesen gerügten Verstoß liegt kein zuschlagfähiges Angebot der Antragstellerin vor, da das Angebot der Antragstellerin nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A auszuschließen ist. Die Antragstellerin hat ihrem Angebot nicht alle vom Auftraggeber geforderten Erklärungen, wie z.B. Nachweis über das einzusetzende Personal, dem Angebot beigelegt.

Nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A müssen die Angebote neben den Preisen auch die sonstigen Angaben und Erklärungen enthalten. Fehlen diese, so führt das zwar nicht automatisch zum Ausschluss des jeweiligen Angebotes nach § 25 VOL/A, vielmehr liegt die Entscheidung darüber im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Entscheidendes Kriterium für die Ermessensausübung ist dabei, ob das Ergänzen der fehlenden Angaben die Wettbewerbsstellung des betreffenden Bieters ändert oder nicht.

Entsprechend der Bekanntmachung waren unter Bezugnahme auf § 7 VOL/A in Verbindung mit den unter Punkt 6.2 formulierten Anforderungen an die Angebote, Nachweise entsprechend der Leistungsbeschreibung zur Eignungsprüfung vorzulegen. Unter anderem waren von den Bietern Angaben zum Personal zu machen und deren Fachkunde nachzuweisen.

Dem kam die Antragstellerin nicht nach. Weder hat sie in ihren Angebotsunterlagen den Personenkreis benannt, noch die geforderten Nachweise, wie im Sachverhalt erwähnt, beigelegt.

Soweit sie zu überzeugen sucht, dass mit dem Begriff des Nachweises keine Belege für die Qualifikation des Personals gemeint seien, kann sie nicht durchdringen. Die Kammer vertritt hier die Auffassung, dass vom allgemeinen Sprachgebrauch ausgehend, von eindeutigen Spezifikationen in Form von Abschlüssen (Zeugnissen, Zertifikaten) ausgegangen werden musste. Dies hätte die Antragstellerin erkennen müssen.

Insoweit die Antragstellerin die Meinung vertritt, dass eine Konkretisierung des Personals im Rahmen der Wertung oder nach Auftragserteilung möglich sei, hätte sie diesen Gesichtspunkt nach § 107 Abs. 3 GWB rügen müssen. Dies hat sie nicht getan. Vielmehr drängt sich aufgrund der mündlichen Verhandlung der Eindruck auf, dass dieser Passus übersehen wurde und nunmehr nach Erwägungen gesucht wird, das Erfordernis als rechtsmissbräuchlich erscheinen zu lassen.

Die Kammer folgt hier dem Antragsgegner, dass die Abforderung personenbezogener Nachweise erforderlich und praktikabel war. Soweit die Antragstellerin auf Punkt m) der Bekanntmachung verweist und damit einen Widerspruch zwischen Bekanntmachung und Ausschreibungsunterlagen aufzuzeigen sucht, vermag sie die Kammer nicht zu überzeugen. Denn bereits die Bekanntmachung enthält einen Hinweis auf § 7 VOL/A, wonach Eignungsnachweise gefordert werden dürfen. Hier hätte die Antragstellerin, da in der Bekanntmachung keine Nachweise hinsichtlich der Fachkunde ausdrücklich erwähnt sind, sich an den Anforderungen im Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes orientieren müssen.

Würde der Auftraggeber ein Nachreichen fehlender Erklärungen zulassen, so würde sich dies somit auf die Stellung des Angebotes der Antragstellerin im Wettbewerb positiv auswirken.

Damit war es dem Auftraggeber im Rahmen des Ermessens nicht eröffnet, Nachverhandlungen mit dem Bieter zu führen. § 24 VOL/A räumt lediglich die Möglichkeit ein, Zweifel hinsichtlich der Eindeutigkeit der Angebote oder die Bieter zu beheben. Die Aufklärung darf nicht dazu dienen, um geforderte Erklärungen, die zur Eignungsprüfung erforderlich sind, komplett nachzuschieben.

Die weitere Wertung des von der Antragstellerin zum Submissionstermin eingereichten Angebotes kommt demnach nicht in Betracht. Eine Bezuschlagung eines derartigen Angebotes wäre für den Auftraggeber unzumutbar, da eine ordnungsgemäße Prüfung der Fachkunde durch das Angebot nicht ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass die Antragstellerin unabhängig von der Zulässigkeit des Nachreichens abgeforderter Angaben selbst zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage war, das Personal konkret zu benennen.

Stattdessen vertrat sie vor der Kammer weiter die Auffassung, dass auch zu diesem Zeitpunkt eine konkrete Benennung des Personals nicht möglich und daher nicht zuzumuten sei.

Die Kammer kann dieser Auffassung entsprechend dem oben Dargelegten nicht folgen.

2. Trotz der Unzulässigkeit der Beschwerde ist die Vergabekammer gem. § 114 Abs. 1 GWB nicht gehindert, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechtmäßigkeit der Vergabe sicherzustellen.

Laut Beschluss des OLG Naumburg 1Verg 3/01 ist die Vergabekammer bei ihrer Entscheidung an die von der Beteiligten geltend gemachten Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften nicht gebunden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus dem Wortlaut des § 114 Abs. 1 Satz 2 GWB, aber auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift. Der ursprüngliche Regierungsentwurf zum Vergaberechtsänderungsgesetz sah sogar eine unbeschränkte Prüfungsaufgabe und –kompetenz für die Vergabekammer vor (vgl. BT-Drs. 13/9340 zu § 124 RegE, dort zu Abs. 1; Reidt aaO., § 114 Rn. 12 f.; Kus in:

Niebuhr/Kulartz/ Kus/Portz aaO., § 114 Rn. 25 ff). Im Gesetzgebungsverfahren wurde die vorgenannte Norm von einer zwingenden Vorschrift in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Der Gesetzgeber wollte aber an einer über die erhobenen Verfahrensrügen hinausgehenden Rechtskontrolle durch die Vergabekammer festhalten (vgl. Kus aaO., § 114 Rn. 26). Die Vergabekammer kann daher allein auf der Grundlage der Existenz eines Beschwerdeantrages unabhängig von dessen Zulässigkeit und Begründetheit überprüfen, ob sie Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens für erforderlich hält.

Eine Anweisung zur nochmaligen Wertung der Angebote unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer war daher möglich und erschien notwendig.

- a) Die Vergabestelle hat bei der nochmaligen Wertung insbesondere zu prüfen, ob die eingereichten Angebote den gestellten formellen Anforderungen genügen. Dabei hat sie das bereits Dargelegte zu beachten. Insbesondere hat sie sich bei dem Angebot der Bieterin mit den vorgelegten Nachweisen auseinanderzusetzen. Sollten diese den formellen Anforderungen genügen, ist unter Beachtung des § 25 Nr. 2 VOL/A zu prüfen, ob dieses Angebot annehmbar ist.
- b) Im Übrigen weist die Kammer darauf hin, dass § 7a VOL/A abschließend regelt, welche Einzelnachweise von den Bietern gefordert werden dürfen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Runderlass des MW vom 29.11.1996 – Anforderung von Bewerbererklärungen – bezieht sich ausschließlich auf den 1. Abschnitt der VOL/A und ist demzufolge bei Anwendung des 2. Abschnittes nicht einschlägig. Ebenso findet das Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine Anwendung. Die Vergabestelle hat daher zu prüfen, inwieweit diese Forderungen angesichts des § 7 a VOL/A rechtskonform sind.
- c) Des Weiteren hat die Vergabestelle sich damit auseinanderzusetzen, ob sie anhand der vorgegebenen Leistungsbeschreibung überhaupt vergleichbare Angebote erzielen. Die Kammer hat Zweifel, ob diese den Anforderungen des § 8 Nr. 1 Abs. 1 bis 3 VOL/A genügt. Danach ist die Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber diese im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Insbesondere darf dem Anbieter kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufgebürdet werden, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise er nicht im Voraus einschätzen kann. Berücksichtigt die Vergabestelle diese allgemeinen Anforderungen bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses nicht, kann nicht von einer VOL/A-gemäßen Leistungsbeschreibung als Grundlage des Vergabeverfahrens gesprochen werden. Das Vergabeverfahren würde demzufolge unter einem erheblichen Mangel schon allein dadurch leiden, wenn die Bieter anhand der Unterlagen nicht erkennen könnten, welcher Personaleinsatz zur Leistungserbringung notwendig sein würde.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass gewichtige Argumente, gerade auch im Hinblick auf die unterlassene europaweite Ausschreibung und der damit einhergehenden Wettbewerbsbeschränkung, für die Möglichkeit einer Aufhebung des Vergabeverfahrens sprechen. Diesem Gesichtspunkt ist besondere Beachtung zu schenken.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Die Antragstellerin hat die Kosten für das Verfahren zu tragen.

§ 128 Abs. 3 GWB orientiert sich demnach am allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz, dass ein Beteiligter, der im Verfahren unterliegt, die Kosten zu tragen hat. Unterlegener im Sinne dieser Vorschrift ist jeder, der als Beteiligter im Verfahren keinen Erfolg vor der Vergabekammer gehabt hat.

Die Höhe der Gesamtkosten beläuft sich hier auf DM (§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB). Die Kosten gliedern sich entsprechend der im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden Gebührentabelle in Gebühren in Höhe von- DM (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) und Auslagen in Höhe von DM (§ 128 GWB i.V.m. § 10 VwKostG LSA) auf.

Der Betrag unter Abzug des geleisteten Vorschusses in Höhe von **DM** (nachrichtlich Euro) ist fällig mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses. Die Zahlung hat auf das Konto bei der Landeszentralbank - LZB-Dessau -, BLZ unter Verwendung des Kassenzeichens zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Katzsch

gez. Paul